

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.

Mit der illustrierten Unterhaltungsbeilage: „Sonntagsblatt“.

(Amtliches Kreisblatt.)

Verantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Anzeigengebühr
für die 6. Spalte, 6. Spalte, 6. Spalte
Reklamen d. Doppelzeile 30 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

165.

Montabaur, Samstag, den 16. Oktober 1915.

48. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Berlin W 9, den 30. September 1915.
Beizigerstraße 2.

Für den Monat September d. J. eingeführte Ver-
teiler Petroleumverteilung wird auch für den
Oktober d. J. beibehalten. Die in der Zentral-
reinigten Gesellschaften sind angewiesen worden:
Monat Oktober 20 v. H. derjenigen Mengen
am, welche im Oktober 1913 zur Deckung des
bedarfs abgegeben worden sind, zu liefern.
den reingewerblichen Bedarf (unter Ausschluss der
weiter) auf Grund eines Zeugnisses eines Ge-
richtsbeamten unmittelbar zu befriedigen.
den Bedarf der Heimarbeiter und für landwirt-
schaftliche Zwecke weitere 3 v. H. derjenigen Mengen,
im Oktober 1913 in den einzelnen Bundesstaaten
worden sind, zur Verfügung der Zentralbehörden
einen Bundesstaaten zu halten.
den behördliche Bedarf soll auf Grund des Abrufs
der oberen oder unteren Verwaltungsbehörde oder der
gleichgestellten Behörde bei der Zentralstelle für
Verteilung durch Anweisung an die örtlichen
Stellen im Rahmen der Anmeldungen unmittelbar
werden. Höhere Verwaltungsbehörden sind
Provinzialbehörden, untere Verwaltungsbehörden
Städte und die Gemeindevorstände in Städten mit
10 000 Einwohnern. Den unteren Verwaltungs-
stellen gleichgestellt die königlichen Polizeidirektoren,
und Amtsgerichte, die Spezialkommissionen,
Richter, Gefängnisverwaltungen, die Superintenden-
ten, die Direktoren der höheren Lehranstalten,
Landräte, die Kreisschulinspektoren, die Einkommen-
steuerverwaltungen, die Hauptzollämter, das
Landesmagazin, die Kreisbauverwaltungen, Wasserbau-
verwaltungen, Meliorationsbauverwaltungen, Bergver-
waltungen, königlichen Strafanstalten und Er-
ziehungsanstalten. Ferner sind berechtigt zum unmittel-
baren Bedarf die Kommunalverwaltungen der Provinzen
von den Provinzen errichteten Heil-, Pflege- und
Erziehungsanstalten.

den Anmeldungen des behördlichen Bedarfs bei
der Zentralstelle ist die Behörde, an welche geliefert werden
sollen, sowie die von dieser benötigte Menge
im Zeitraum von höchstens 8 Wochen unter An-
gabe des Zeitraums, für welchen der Bedarf ange-
geben wird. Hierbei weisen wir nochmals darauf hin,

daß die behördlichen Stellen zu äußerster Sparsamkeit
angehalten werden müssen und ein Verbrauch von Petro-
leum in den Familien der Beamten oder in ihren Dienst-
wohnungen nicht als behördlicher Bedarf betrachtet werden
kann. Aber auch bei rein behördlichem Bedarf ist auf
Verwendung von Ersatzbeleuchtung insbesondere des
Spiritusglühlichts Bedacht zu nehmen.

Um eine gleichmäßige Verteilung aller Petroleumbe-
stände durchzuführen, erscheint es, ohne der besonderen
Regelung im Falle abweichenden örtlichen Bedürfnisses
vorzugreifen, rasam, hinsichtlich der zu liefernden 20 v.
H. dem Handel freie Hand zu lassen und die alten Wege
der Petroleumverteilung zu benutzen. Es ist jedoch mit
aller Strenge bei den Verkäufen von Petroleum darauf
zu achten, daß die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli
d. J. auf das genaueste eingehalten wird. Insbesondere
ist es unstatthaft, die Abgabe von Petroleum an den
Verkauf anderer Waren zu knüpfen. Gegebenenfalls sind
die Polizeiverwaltungen anzuweisen, in solchen Fällen An-
zeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: gez. Hagen.
Der Minister des Innern. J. A.: gez. Drews.

Der vorstehend abgedruckte Ministerialerlaß über die
Regelung der Petroleumverteilung wird hiermit zur öffent-
lichen Kenntnis der Bevölkerung gebracht. Es regelt ins-
besondere die Petroleumverteilung:

1. an die Zivilbevölkerung,
2. an die reingewerblichen Betriebe,
3. an die Heimarbeiter und landwirtschaftl. Betriebe,
4. an Behörden.

Zur ordnungsmäßigen Durchführung der Petroleum-
verteilung ist die wirksame Mithilfe der Ortspolizei-
behörden unerlässlich. Die nachstehenden Anordnungen
ersuche ich daher genau zu beachten:

Zu 1. Die Lieferung von Petroleum an die Zivil-
bevölkerung wird den Ausführungen des letzten Ab-
schnittes des Erlasses entsprechend auch im hies. Kreise dem Handel
überlassen. Die Zivilbevölkerung wird künftig, wie bisher,
Petroleum von den Kaufleuten erhalten, die bei den Ver-
käufen streng an die Höchstpreisverordnung vom 8. Juli
d. J. gebunden und außerdem gehalten sind, Petroleum
auch an die Nichtkundschaft abzugeben. Bei Nichtbeach-
tung dieses Punktes ist der Staatsanwaltschaft sofort An-
zeige zu erstatten. Ich ersuche die in Frage kommenden
Kaufleute hierauf besonders aufmerksam zu machen. Weiter
ist Ihnen zur besonderen Pflicht zu machen, daß sie ihr
Petroleum nur in mäßigen Mengen abgeben, damit eine
möglichst gleichmäßige Verteilung des Petroleums gewäh-
leistet wird.

Zu 2. Die reingewerblichen Betriebe erhalten
ihren Petroleumbedarf auf Grund eines Zeugnisses des
Gewerbeaufsichtsbeamten unmittelbar. Die Bedarfsan-
meldung hat bei der Zentralstelle für Petroleumverteilung
direkt zu erfolgen.

Zu 3. Der Petroleumbedarf für die Heimarbeiter
und für landwirtschaftliche Zwecke wird mir zur
Verteilung überwiesen. Die Monatsmenge hat der Herr
Reg.-Präsident bereits festgesetzt und wird demnächst hier
eintreffen. Um eine gleichmäßige Verteilung dieses Petro-
leums vornehmen zu können, ist es nötig zu wissen,
wieviel Heimarbeiter und landwirtschaftl. Betriebe, die
Petroleum brauchen, in jeder Gemeinde vorhanden sind.
Ich ersuche die Herren Bürgermeister mir die erforderlichen
Angaben innerhalb 3 Tagen hierher einzufenden.
Die Zahl der Heimarbeiter und der landwirtschaftl. Betriebe
müssen Sie getrennt angeben. Ueber die Verteilung
selbst ergeht später besondere Verfügung.

Zu 4. Der behördliche Bedarf, das ist der f. H.
von den Herren Bürgermeistern bereits angemeldete Be-
darf an Petroleum für Straßenbeleuchtung und zu Dienst-
zwecken, wird auf meinen Abruf direkt an Sie geliefert
werden. Ich werde — auf Grund der mir vorliegenden
Bedarfsanmeldungen — den Bedarf für den Zeitraum
von 8 Wochen berechnen lassen und die auf diese Weise
ermittelte Petroleum-Menge von der Zentralstelle anfordern.
Diejenigen Bürgermeister, die damals keinen Bedarf an-
gemeldet haben, können das Versäumte jetzt noch nach-
holen und zwar ebenfalls innerhalb 3 Tagen, dürfen
aber nur die für einen Zeitraum von 8 Wochen benötigte
Menge zur Anmeldung bringen. Wer auch diese Frist
verstreichen läßt, wird kein Petroleum erhalten.

Da die gesamte Petroleumversorgung mit möglicher
Eile zu geschehen hat, ersuche ich die Herren Bürgermeister
dringend, die gesetzten Termine genau einzuhalten.

Montabaur, den 14. Oktober 1915.

Der Landrat: Bertuch.

Hausfrauen

durchsucht Eure Speisekammern und stellt das
Eingemachte bereit, das Ihr der Kaiserin zum
Geburtstag für ihre Krieger schenken wollt.
Am Dienstag, den 19. Oktober c. werden die
Vorstandsdamen des Vaterländischen Frauen-
vereins von Haus zu Haus sammeln gehen.
Solche Gläser und Krüge, deren Rückgabe er-
wünscht ist, sind mit dem Namen der Spen-
derin zu bekleben.

Montabaur, den 14. Oktober 1915.

E. Bertuch.

Räumende Menschen.

Roman von Dora Dunder.

(Kochbuch verboten.)

Draußen, wo wir neulich waren, haben wir
leben, langen Sommernachmittag zusammen ge-
wesen, immer ein starkes Kind, und das hat mich
sehr geniert und schüchtern gemacht. Aber nach
konnte ich ihr doch manche Gefälligkeit erweisen
kleine Dienste tun, so daß sie nicht immer die
war.
zum Beispiel fürchtete sie sich, so groß und stark
als zehnjähriges Mädchen war, vor jedem Reptil.
hübschen, kleinen Eidechse zum Beispiel konnte
davonlaufen. Da war ich denn immer der
der Rat.
sie lief ihr eine kleine Blindschleiche über den
ganz harmloses, kleines Tier. Sie war ganz
erschreckt geworden. Ehe sie noch schreien konnte,
das Tierchen und schleuderte es ins Gebüsch.
mir um den Hals. Zur Erinnerung an diese
bebe ich am nächsten Tag in die große Buche
Steinbruch ein Herz geschnitten mit unseren
namen darin, Lotte und Hermann, und das Datum
Es ist noch immer ganz deutlich zu sehen.
Ihnen, gnädiges Fräulein, wenn wir hinaus-

war Jahre darauf war's aus mit dem schönen,
Kinderleben. Die Eltern starben bald nachein-
ander auf dem Semmering und dann noch von Glück
ich Menschen gefunden habe, die mir weiter-
helfen, auch ohne regelmäßigen Studiengang
wege zum Ziel, das mir als einzig wünschens-
wertes Gelingen es mir, Lotte's Herz zu ge-
winnen. Ihres hochverehrten Herrn Vaters Zufrieden-
heit zu erhalten, dann ist mein Glück gemacht.
wollen wir anstoßen mit einem guten Tropfen,
lebenshaft.

Sie nahm zwei Römer aus der Kredenz und ließ
von dem alten Rauenthaler Berg, ihres Vaters Lieb-
lingswein, bringen.

Als der Professor herüberkam und die beiden bei
ihrer feuchtschönen Beschäftigung fand, lachte er laut und
dröhnend auf.

„Dunnetlitten, das geschickteste, was man an diesem
heißigen Tage tun kann. Gib noch einen Römer her, kleines
Mädchen, und schnell noch eine frische Flasche.“

In dem grünen Zwielicht des Zimmers, bei den
grünen Gläsern mit dem köstlichen, goldfunkelnden Trank,
sahen sie und planten die bevorstehende Entdeckungsreise
bis zum Einbruch der Dunkelheit.

Cornelie war auf den guten Gedanken gekommen,
Lenas Rückkehr abzuwarten und sie auf die Entdeckungs-
reise mitzunehmen.

Der Professor sträubte sich anfangs, in einen, wenn
auch noch so kleinen Aufschub zu willigen, nachdem er den
Entschluß nun einmal gefaßt hatte. Aber Cornelie setzte
wie immer ihren Willen bei dem Vater durch.

„Lena ist ein bißchen melancholisch, Papa. Weshalb
weiß ich freilich nicht. Es ist unsere Pflicht, sie nach der
Trennung von dem Jungen nicht ganz allein auf Klein-
Blossow hocken zu lassen.“

So wurde beschlossen, die Expedition für heute in acht
Tagen vorzubereiten, und auf ihr Gelingen das letzte Glas
geleert.

„Heut warst du mal ausnahmsweise nett, alter Herr,“
lobte Nellie ihren Löwenmähnigen, ehe sie ihn wieder in
sein Arbeitszimmer entließ.

Helene sah blaß und schmalwangig aus. Cornelie
sah sie sehr aus, als sie die Schwester am Anhalter
Bahnhof empfing. Was denn das heißen sollte, nach
zweimonatigem Aufenthalt in den Bergen so zurück-
zukommen.

Helene meinte, gerade die Bergluft habe ihr dies
Jahr nicht gutgetan. Sie würde sich in Klein-Blossow
rasch wieder erholen.

Nellie schüttelte sehr energisch den Kopf.

„Du wirst nicht gleich nach Klein-Blossow hinaus-
fahren. Du bleibst heute nacht hübsch im Westminster
und schlafst dich nach der Rumreise erst mal gründlich
aus. Ich trinke den Tee bei dir und erzähle dir, was
wir für morgen geplant haben, der Papa und ich. Ich
sage dir, du wirst Augen machen, Lena, über Pappas
Unternehmungsgeist.“

Helene wollte anfangs nichts davon wissen, die Nacht
und vielleicht länger noch in Berlin zu bleiben.

„Mörbe erwartet mich. Ich habe ihm schon tele-
graphiert.“

„So werd' ich ein zweites Telegramm nachschicken.“

Schließlich ergab sie sich. Sie war den ganzen Tag
gefahren von Salzburg, wo sie mit Hans und Herrn
Köhne gestern Abend noch auf eine Stunde zusamen-
getroffen war. Es war eine anstrengende Fahrt gewesen
bei der großen Hitze und dem Andrang im Zuge. Sie war
wirklich todmüde. Sie fuhren also zum Westminster,
nachdem Cornelie das Telegramm an Mörbe aufgegeben
hatte.

Als Helene um zwölf Uhr im Bett lag, konnte sie
kein Auge schließen, trotzdem ihr die Glieder wie ab-
geschlagen waren.

Der Plan, den Nellie ihr mitgeteilt, hatte sie aufs
tiefste erregt.

Dorthin, wo Rolf einen Teil seines Lebens zugebracht,
seine Mutter sehen, das Mädchen wiedersehen, dem er sein
Herz geschenkt hatte — wie sollte sie das überwinden?

Sie lag ganz still mit über dem Deckbett gefalteten
Händen und blickte weit offenen Auges in die Dunkelheit
um sich her.

Sie dachte an den Abschied gestern Abend in Salzburg,
der auf beiden Seiten so kühl und formvoll gewesen war.

Und Schlimmeres noch als kühle Gleichgültigkeit hatte
sie in Rolf's ausdrucksvollem Gesicht zu lesen geglaubt:
Bittere Enttäuschung. Die vorwurfsvolle Frage: Bist du
überhaupt die, für die ich dich gehalten? Hat dein Bild
mich genarrt? Haben die Stunden, da wir einander so
nahe schienen, getrogen? Waren sie nichts als eitel Schein
und Lüge?

Fortsetzung folgt.

Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung.

Vom 9. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichskartoffelstelle.

§ 1. Es wird eine Reichskartoffelstelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung die ihr danach obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen. Der Reichskanzler führt die Aufsicht.

§ 2. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde; sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernannt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes als Vorsitzenden, vier Bevollmächtigten zum Bundesrat, vier Vertretern der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, vier Vertretern der Kommunalverbände und vier Vertretern des Handels und der Verbraucher. Der Reichskanzler ernannt die Mitglieder des Beirats. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Bei der Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat gebildet; er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und sechsundzwanzig Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf Kommunalverbände und Verbraucher, vier auf den Handel, vier auf die Landwirtschaft, vier auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften entfallen. Die Vertreter der Kommunalverbände und Verbraucher, des Handels sowie der landwirtschaftlichen Genossenschaften werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschaften bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernannt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle hat für die Verteilung von Kartoffelvorräten zur Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Sie kann sich dabei der Hilfe der Kommunalverbände bedienen. Diese haben der Reichskartoffelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Ersuchen Folge zu leisten.

II. Beschaffung der Kartoffeln.

§ 5. Insofern die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter 1915/16 erforderlichen Kartoffeln nicht beschafft worden sind oder zu angemessenen Preisen anderweitig nicht beschafft werden können, hat der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle anzumelden. Die Landesverwaltungen und die Marineverwaltung sind berechtigt, ihren nicht anderweitig gedeckten Bedarf ebenfalls bei der Reichskartoffelstelle anzumelden.

Die Kommunalverbände, die Landesverwaltungen und die Marineverwaltung haben den von ihnen angemeldeten Bedarf abzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Abnahme erläßt die Reichskartoffelstelle, soweit keine Vereinbarung zustande kommt.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß während der Kälteperiode ausreichende Kartoffelmengen zur Ernährung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die zuständige Behörde kann Vorschriften darüber erlassen, welche Mengen zu sichern und wie sie zu lagern sind.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung zwischen einem Kommunalverband und der Reichskartoffelstelle ergeben, entscheidet die Verwaltungsabteilung der Reichskartoffelstelle endgültig.

§ 6. Die Reichskartoffelstelle hat zunächst zu versuchen, den angemeldeten Bedarf im freien Verkehre zu decken. Insofern dies zu den Grundpreisen (§ 10), bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zusätzlich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2) nicht möglich ist, kann sie bestimmen, welche Kartoffelmengen aus den Kommunalverbänden an die Reichskartoffelstelle oder an die von dieser bezeichneten Personen abzugeben sind. Dabei sind den Kommunalverbänden die zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen Mengen zu belassen.

§ 7. Zum Zwecke der Sicherstellung der nach § 6 abzugebenden Mengen sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Die Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, aus denen Speisekartoffeln verlesen werden können.

Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung begründen eine Schadenerschaftspflicht gegenüber der Reichskartoffelstelle. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle kann die Verpflichtung aufgehoben werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden können nähere Bestimmungen über die Durchführung der Verpflichtung aus Abs. 1 erlassen.

§ 8. Zur Beschaffung der nach § 6 abzugebenden Mengen kann das Eigentum an Vorräten der Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffelanbaufläche bis zur Höhe von 10 vom Hundert ihrer Ernte auf Antrag des Kommunalverbandes oder der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde einer in der Anordnung bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Vorräte zu richten; sobald sie dem Besitzer zugeht, geht das Eigentum über. Der Anordnung hat eine Aufforderung an den Besitzer voranzugehen, die zu enteignende Menge innerhalb einer bestimmten Frist auszuliefern. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von der höheren Verwaltungsbehörde nach

Anführung von Sachverständigen endgültig festgestellt und darf den Grundpreis nach § 10 nicht übersteigen. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann die zuständige Behörde neben dem Enteignungspreis eine Vergütung für Verwahrung gewähren, die die von der Reichskartoffelstelle festgesetzten Höchstgrenzen nicht übersteigen darf. Ueber Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift im § 5 Abs. 4 die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Die Reichskartoffelstelle kann Kommunalverbände zur Deckung des von ihnen angemeldeten Bedarfs durch Ausstellung von Bezugsscheinen ermächtigen, Kartoffeln aus den gemäß § 6 Satz 2 abzugebenden Vorräten zu erwerben. Diese Mengen sind dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke sie erworben werden, auf die abzugebenden Mengen dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden Mengen anzurechnen. Der erwerbende Kommunalverband hat der Reichskartoffelstelle und dem Kommunalverband, aus dessen Bezirke die Kartoffeln erworben werden, Mitteilung zu machen.

§ 10. Der Grundpreis (§ 8) für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1915 beträgt beim Verkaufe durch den Kartoffelerzeuger

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Reddinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs

§ 11. Die Grundpreise gelten für gute, gesunde Speisekartoffeln von 3, Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 12. Die Grundpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

§ 13. Die Grundpreise gelten für Lieferung ohne Sach und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzu geschlagen werden. Die Grundpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein. Die Kartoffeln sind an der Verladestation abzunehmen. Die näheren Bestimmungen setzt die Reichskartoffelstelle fest.

III. Versorgung der Bevölkerung.

§ 14. Die Kommunalverbände haben die zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie können den Gemeinden die Versorgung der Bevölkerung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 15. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 14) vorschreiben.

§ 16. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, haben den Preis für die Kartoffeln, die sie unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels abgeben, nach den von der Reichskartoffelstelle aufgestellten Grundpreisen festzusetzen. Etwas Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 17. Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerplätze für die Lagerung der Mengen in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 18. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlasse der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die bei der Regelung der Versorgung (§§ 14 bis 18) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 21. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 22. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, gemäß § 14 erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen oder den auf Grund des § 7 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dehnbach.

Ausführungs-Anweisung

zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (RGBl. S. 647).

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGBl. S. 647) zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

1. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgesetzen. Den Gemeinden werden die Bezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

2. Im einzelnen.

Zu § 4. Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet. In diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Mitteilung einzureichen.

Zu § 5 Abs. 3. Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit diese die Verfügbareit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

Zu § 7. Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum Beginn des Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8. Zuständige Behörde ist der Landeszentralbehörden der Gemeindeverordnungen.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hinweis auf die Landesverwaltungs-Gesetz § 132 ff. gegebenenfalls Befugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9. Nähere Mitteilung über das Verfahren zur Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14. Die Uebertragung (Satz 2) kann in Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Provinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15. Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18. Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisausschuß erlassen.

Zu § 20. Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern. Landwirtschaft, Forsten und Jagen.
von Loebell. J. W.: Küster.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lufensky.

Bekanntmachung.

Die Kommandantur von Coblenz-Ehrenbreitstein die Veröffentlichung und Verbreitung aller Abhandlungen, Flugblätter, Propagandafarben und als Manuskript gedruckten Erörterungen, in denen gegen die im Gemeindefeld Schutzzimpfungen Stellung genommen wird verboten.

Ferner verbietet die Kommandantur für den Bereich des Korpsbereich den Vertrieb der nachstehenden, im von Erich Maschow, Stettin erschienenen Gedichte (Schriften): a) „Englisches Gebet“, Verfasser Otto Maschow b) „Die Wahrheit.“ Eine Erzählung von Erich Maschow. Tierswelt von Otto Maschow (Mithras).

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Montabaur, den 14. Oktober 1915.

Der Landrat: Vert...

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des 500-jährigen Regierungs-Jubiläum der Hohenzollern (21. Oktober 1915) erscheint im Verlag von Paul Parey in Berlin S. W. 11, Gedemünde 10/11, ein Werk des ordentlichen Professors an der Universität zu Berlin, Geheimen Regierungsrats Dr. Otto Hünig unter dem Titel: „Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländische Geschichte.“ Das Werk ist bei voller Berücksichtigung der Forderungen der Wissenschaft so gestaltet, daß es ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Hohenzollern ist. Um den Beiziehern die Beschaffung des Buches zu ermöglichen, sind ermäßigten Preise von 4 Mark zu ermöglichen. Die Bestellungen gesammelt an das Büro des Kreisamts zu richten.

Montabaur, den 14. Oktober 1915.

Der Landrat: Vert...

St. Goarshausen, den 12. Oktober 1915.
Die J. H. in den Gemeinden Ober- und Niederrhein, Osterspai, Braubach, Auel, Weisel und Dörsch die seitigen Kreise aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der Landrat: Vert...

Veröffentlicht.
Montabaur, den 14. Oktober 1915.

Der Landrat: Vert...

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Behörste des C. Panthel in Wörslingen, des J. Kahl, des P. Höhn und des Gastwirts Leichter in Simmern, des P. und Bernh. Wahmann, in denen die Maul- und Klauenseuche erst, werden aus dem Sperrbezirk entlassen. Für Behörste werden sämtliche Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben. Die für Ellenhausen angeordnete Gemarkung wird außer Kraft gesetzt.

Montabaur, den 14. Oktober 1915.
Der Königl. Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil.

Politisches.

Bulgariens Kriegserklärung.

Berlin, 14. Okt. (M.D. Nichtamtlich.) Die bulgarische Regierung hat die offizielle Mitteilung erhalten, die bulgarische Regierung infolge Ueberfalls durch die Truppen bei Kistenbil, Ten und Bjelogradskij 14. Oktober 8 Uhr früh an sich im Kriegszustand gegen Serbien befindet.

Schwierigkeiten des Vormarschs der Salonik-Truppen.

Konstantinopel, 14. Okt. (Zens. Fests.) In Salonik ein ziemlich Durcheinander zu herrschen: Ordre, Desordre. Die abtransportierten Entente-Truppen kehren wieder zurück, nachdem sie mehrere Kilometer vorangegangen waren. Aus guter Quelle verlautet, die bulgarische Regierung lehnt es ab, ferner Eisenbahnen für die Expedition dieser Truppen zu stellen.

deutschen U.-Boote im Mittelmeer.

Berlin, 14. Okt. (M.D. Nichtamtlich.) In den letzten wurden im Mittelmeer folgende Schiffe durch deutsche U-Boote versenkt: 1. Ein englischer Transportdampfer, 40 Seemeilen östlich von Kreta, englischer Dampfer mit 6500 Tonnen nach Lemnos unter Kohlen, bei Kap Matapan und 3. der englische „Apollo“ aus Malta nach Port Said mit Kohlenkriegsmaterial an Bord, 100 Seemeilen von Kreta.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 14. Okt. Vizefeldwebel Adolf von hier, zurzeit beim Rhein. Jägerbataillon im Felde stehend, wurde am 3. d. Mts. zum 1. d. Mts. ab zum Postmeister ernannt.

Montabaur, 16. Okt. Feldpostsekretär Heinrich von hier, seit Ausbruch des Krieges im Westen, vom 1. d. Mts. ab zum Postmeister ernannt.

Wörslingen, 15. Okt. Die letzten Schlachten in haben auch für unseren Ort harte Verluste gebracht. Drei Familien in tiefe Trauer versetzt. Zuerst Nachricht, daß unser Gemeindevorstand W. Sanner sei. Die Gemeinde verliert in ihm einen pflichtgewissen Beamten, dessen Andenken in Ehren wird. Dann kam die Trauerbotschaft, daß der einstige Siegel und der Wagner Joh. Köhl, Sohn des Postillons Köhl gefallen seien. Die beiden letzten Mitglieder des Turnvereins. Köhl war noch und Zeugwart des Vereins. Der Turnverein beklagt den Verlust dieser beiden treuen Vereinsmitglieder und wird ihr Andenken in Ehren halten.

Montabaur, 15. Okt. Wachtmeister Peter Göbel von hier, im Osten steht, erhielt das Eiserne Kreuz 2. Kl. auf dem 16. Okt. Der Wehrmann Hermann Best, 3. Jt. im Reserve-Inf.-Regt. Nr. 80, erhielt das Eiserne Kreuz.

Gedenkbücher für gefallene preuß. Krieger. Das kaiserliche Kriegsministerium gehen in letzter Zeit eine Anzahl Gesuche um Uebersendung von Gedenkbüchern für gefallene preußische Krieger ein. Derartige Bücher sind aber nicht an das Kriegsministerium, sondern an die zuständigen Ersatz-Truppenteile und falls betreffende Formation, der der gefallene Krieger ein Ersatz-Truppenteil nicht besteht, an das zugehörige Kommando einzureichen. In dem Gesuche sind: Genaue Vor- und Zunamen, Geburtstag des Kriegers, außerdem welchem Feldtruppenteil er angehört hat, und wann er gefallen ist.

Neueste Nachrichten.

New York, 15. Okt. Die World meldet aus London: Vier Amerikaner, Mitglieder der Mann-Maultier-Schiffes Nicotin, haben eine schriftliche Erklärung niedergelegt, worin sie sich dem England als hilflose Mitglieder der Nation eines deutschen Landbootes kaltstellen lassen haben.

Die Folgen des heiligen Krieges.

Der Schriftsteller Seton Watson sagte in einem Vortrag: „Wenn Serbien untergeht, wäre die Welt und die Dardanellen wären für uns verloren. Die Nachricht würde wie ein Blitzlicht den ganzen Weltfrieden. Unser Ansehen in Ägypten wäre zu verlieren. Unsere Stellung in Mesopotamien bedroht. Die Welt würde von dieser Nachricht wiederhallen. Wir in Waffen stehen.“ So ganz Unrecht dürfte der Schriftsteller nicht haben. Die Folgen des Krieges“, über den die Engländer zuerst so spotteten,

werden sich ihnen bald mehr und mehr bemerkbar machen.

Russische Drohungen gegen Griechenland.

III Stockholm, 15. Okt. Der griechische Gesandte in St. Petersburg hatte im Ministerium des Äußern eine mehrstündige Unterredung mit dem Vorsitzenden der Abteilung für den nahen Osten, Gulewitsch. Wie verlautet, nahm Gulewitsch eine drohende Sprache an und sagte Griechenland die Blockade seiner Küste an, falls die verbündeten Heere irgendwelchen Widerstand erführen. Der griechische Gesandte ist diesen Drohungen gegenüber offenbar sehr kühl geblieben. Daß diese Unterredung nicht mit Cassanof stattgefunden hat, wird in unterrichteten Kreisen lebhaft besprochen.

Bulgarien und Rumänien.

III Bukarest, 15. Okt. Der hiesige bulgarische Gesandte erklärte, als er der rumänischen Regierung die Kriegserklärung Bulgariens an Serbien mitteilte, offiziell, daß Bulgarien eine freundschaftliche Haltung gegenüber Rumänien beibehalten würde.

Die Bedrohung der Neutralität Rumäniens durch Rußland.

* Wien, 15. Okt. Die Südslawische Korrespondenz meldet aus Bukarest: Einer Meldung des Blattes Dreptatea zufolge hat die russische Regierung ihren Vertreter in Bukarest mit der Aufgabe betraut, die rumänische Regierung zu sondieren, wie sie sich zu dem Verlangen zu einem Durchmarsch russischer Truppen durch die Dobrudscha stellen würde. Der Ministerpräsident Bratianu äußerte den festen Entschluß, die Neutralität Rumäniens gegen jedermann nachdrücklich zu verteidigen.

Marktberichte.

SS Montabaur, 15. Okt. Der zweite diesjährige Montabaurer Obstmarkt, der gestern abgehalten wurde, war mit 585 Zentner Äpfel und 12 Zentner Birnen befaßt. Nachfrage war ziemlich stark. Die Durchschnittspreise stellten sich (der Ztr.) wie folgt: Bohnapfel Mk 5,50 bis Mk 6, Konvettäpfel Mk 7, Nabbau Mk 9, Grüne Reinetten Mk 7, Goldreinetten Mk 9-10, Kaffeler Reinetten Mk 7, Prinzenäpfel Mk 9-10, Birnen Mk 7-9.

Göblenz, 14. Okt. Erbsen 100 Kilo 600-600 M., 1 Kilo 1,10-1,30 M. Weiße Speisebohnen 100 Kilo 000-000 M., 1 Kilo 1,20-1,40 M. Binsen 100 Kilo 000-000 M., 1 Kilo 1,40-1,50 M. Nichtstroh 100 Kilo 5,00-5,20 M. Krumm- oder Preßstroh 100 Kilo 3,00 bis 3,50 M. Heu 100 Kilo 11,00-12,00 M., Kartoffeln 50 Kilo 3,50-4,30 M. Zwiebeln 50 Kilo 18,00-19,00 M., 1 Kilo 50-58 Pfg. Butter 1/2 Kilo 2,50-3,00 M. Eier 25 Stück 5,00-5,25 M. Eier (frische) 1 Stück 22 Pfg.

Feldgrau für immer.

N. Zweierlei Tuch! Die Worte hatten einen guten Klang im deutschen Sprachraum. Sie versinnbildlichen uns das frische, frohe Soldatenleben: flatternde Fahnen, schmetternde Musik, blühende Helme, Farbensymphonien in Blau und Rot, in Grün und Gelb, in Weiß und Schwarz zauberten sie vor unsere Augen. Nicht nur die Herzen der jungen Mädels schlugen höher, wenn sie die beiden Worte vernahmen, die sie an feldgrauen Kriegsmänner, an „Tanzbuharen“ erinnerten, auch der Männer Herz hing an der durch die Tradition geheiligten bunten Mannigfaltigkeit unserer Uniformen. Das Kriegskleid der Männer war farbenfroh seit Anbeginn. Die Helme schmückten sich, wenn es zum Kriegszug, als zur höchsten Feier des Lebens, ging. Da kam der Weltkrieg und verlangte sein Recht. Mit einem gewaltigen Strich löschte er alle Buntheit aus und kleidete unsere Helme, die nach Ost und West zur Verteidigung ihres hert angegriffenen Vaterlandes zogen, in die ehrenvollste Farbe der Zeit — in feldgrau. Und merkwürdig, was wir noch kurz zuvor geliebt: die bunten Uniformen, die blinkenden Beschläge, die blinkenden Stahlhelme und die leuchtenden Rollen — sie schienen uns matt und farblos neben der ersten Farbe des Krieges, neben dem feldgrauen Kleid, das unsere Helden hinaustrug, um es zu färben mit der wundervollsten Farbe, die die Erde geschaffen — mit ihrem Blut, das sie freudig fürs Vaterland zu opfern bereit waren. Die erste Farbe hatte den leuchtendsten Klang bekommen; unser Volk hatte begriffen, die größte Schönheit bedeutet nicht, was blinkt und funkelt und pleist und glitzert, sondern was in erster Freude, ohne sich hervorzuheben zu wollen, seine Pflicht tut. Das feldgraue Ehrenkleid unserer Krieger hatte das deutsche Volk aufgenommen als ein Symbol für die Stimmung, mit der es der großen ernsten Zeit entgegen zu gehen hat. Und diese Stimmung hat es festgehalten durch all die schweren Monate und wird sie festhalten bis ans herrlichste Ende.

Was aber der Krieg uns geschaffen hat als ein Symbol erster vaterländischer Gleichheit, das soll uns im Frieden auch erhalten bleiben. Durch allerhöchste Bestimmung ist die Einführung des Feldgrau für alle Waffengattungen auch für die Friedensuniform beschlossen worden. Das ist wohl die durchgreifendste Veränderung in der Ausstattung unserer Armee, die die Geschichte aufweist. Das deutsche Volk wird freudig zustimmen und in ihr mehr sehen als nur das Bestreben nach größtmöglicher Einfachheit und Zweckmäßigkeit. Das Friedens- und das Feldkleid unserer Soldaten wird also in Zukunft aus demselben Stoff hergestell sein, und als Feld- und Arbeitskleid werden unsere Soldaten aller Waffengattungen eine einheitliche knopflohe Bluse tragen, der Hula wie der Infanterist, der Kürassier wie der Trainebat. Allerdings wird daneben ein „Ausgehrod“ getragen werden, dessen Grundton feldgrau ist, der aber durch die alten farbigen Besätze gehoben wird, so daß das Fußvolk grau mit rotem Kragen und roten Aufschlägen, die Artillerie und die Pioniere grau mit schwarzem Kragen und schwarzen Aufschlägen erscheinen werden. Verschwinden wird alles, was die Uniform der Offiziere so auffallend und kostspielig machte: Ueberrod und Interims-Ättia, Epauletten, silberne Feldbinde, für die Offiziere der Reserve auch der Zwang, den Friedensrod zu besitzen.

Feldgrau für immer! Klingt es nicht wie eine Verfluchung des alten Spruches, den wir Deutschen stets hochhielten: Wäffst du den Frieden, so bereite dich auf den Krieg vor? Ed.

Lokales.

* Eine öffentliche Sammlung von eingekochtem Obst und Fruchtsäften für die Truppen im Felde und die Kriegsfranken- und Kriegswohlfahrtspflege in der Heimat wird der gesamte Vaterländische Frauen-Verein mit all seinen Verbänden und Vereinen am 22. Oktober d. Js., dem Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin, veranstalten. Dem Hauptvorstande ist aus diesem Anlaß nachstehendes Schreiben aus dem Kabinett Ihrer Majestät der Kaiserin zugegangen: „Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben mit lebhafter Freude von der Absicht des Vaterländischen Frauen-Vereins erfahren, an Allerhöchstem diesjährigen Geburtstage eine öffentliche Sammlung von eingekochtem Obst und Fruchtsäften für die Truppen im Felde und die Kriegsfranken- und Kriegswohlfahrtspflege in der Heimat zu veranstalten. Ihre Majestät genehmigen gern, daß die Spenden von den Vaterländischen Frauen-Vereinen als „Geburts-taggabe für die Kaiserin“ in Empfang genommen werden und wünschen dem vaterländischen Unternehmen volles Gelingen. Nach Abschluß der Sammlung sehen Ihre Majestät einem Bericht über ihren Erfolg entgegen. gez. Spitzberg.“ Der Vaterländische Frauen-Verein ruft deshalb alle deutschen Frauen auf, seinen Zweigvereinen am 22. Oktober d. Js. aus ihren Vorräten in Küche und Keller eingekochtes (sterilisiertes) Obst und Früchte, Kompotts, Marmeladen, Gelees und Mus, Frucht- und Beerenessigs zu überlassen. Sicher wird keine deutsche Frau fehlen, wo es sich darum handelt, eine solche „Geburts-taggabe für die Kaiserin“ darzubringen.

* Bei Ueberschreitung von Höchstpreisen werden neuerdings — und höchstgerichtliche Entscheidungen haben diese Urteile bestätigt — nicht nur die Verkäufer, sondern auch die Käufer unter Strafe gestellt. Offiziell wird darauf hingewiesen, daß dies durchaus die Absicht des Gesetzgebers sei. Deshalb habe die Bundesratsverordnung ausdrücklich die Haftung gewählt: „Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, wird mit Geldstrafe um bestraft.“ Das sei gelinde, um eine erhöhte Sicherheit gegen Ueberschreitung von Höchstpreisen zu schaffen.

* Freie Fahrt und unverfüzte Löhnung für beurlaubte Mannschaften. Auf eine Eingabe des Reichsstaatsabgeordneten Marquardt an den Staatssekretär des Reichsstaatsamtes, in der die Ansicht ausgesprochen wurde, daß auch bei Beurlaubung innerhalb Deutschlands die freie Fahrt zu gewähren sei und auch die Löhnung nicht verkürzt werden dürfe, erhielt der Abgeordnete folgende Antwort des Herrn Staatssekretärs Dr. Helfferich: „Euer Hochwohlgeboren beehren sich mich auf das gefällige Schreiben mitzuteilen, daß auf Grund eines am 10. September 1915 ergangenen Allerhöchsten Erlasses allen unter Gewährung freier Fahrt beurlaubten Mannschaften die Löhnung unverfüzt fortgewährt wird. Daß auch bei Beurlaubungen innerhalb Deutschlands freie Fahrt und demgemäß die unverfüzte Löhnung gewährt wird, entspricht ganz meiner Auffassung.“

* Die Kartoffelversorgung. Der Bundesrat hat eine Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung erlassen. Danach wird eine Reichskartoffelstelle mit einer behördlichen Verwaltungsabteilung und einer kaufmännisch geleiteten Geschäftsabteilung errichtet. Die Geschäftsabteilung ist eine B. m. b. H. Inwieweit die zur Ernährung der Bevölkerung eines Kommunalverbandes für Herbst und Winter erforderlichen Kartoffeln nicht anderweitig beschafft sind oder zu angemessenen Preisen beschafft werden können, meldet der Kommunalverband den Fehlbetrag bei der Reichskartoffelstelle an. Diese deckt den angemessenen Bedarf zu bestimmten Grundpreisen freibändig. So weit dies nicht möglich ist, werden die angeforderten Mengen auf die Produktionsfreile zur Lieferung umgelegt. Zum Zwecke der Sicherstellung dieser Mengen haben alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 10 Hektar Kartoffel-Anbaufläche 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kommunalverbandes zu halten. Diese Kartoffeln müssen Speisekartoffeln oder Kartoffeln sein, die als Speisekartoffeln verlesen werden können. Hinsichtlich dieser Mengen ist die Enteignungsbeurteilung gegeben. Der Enteignungspreis wird unter Berücksichtigung der Güte und der Wertbarkeit der Kartoffel bestimmt. Er darf jedoch den Grundpreis nicht übersteigen, der nach Bezirke festgesetzt ist und sich zwischen 55 und 61 Mark für die Tonne loco Eisenbahnstation bewegt. Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang. Bei Enteignungen nach dem 31. Dezember 1915 kann neben dem Enteignungspreis eine Verwahrungsgebühr gewährt werden. Die Reichskartoffelstelle gibt Beweisaufweise an die Bedarfs-Kommunalverbände aus, auf Grund deren diese ihren Bedarf aus den festgelegten Kartoffelmengen durch Erwerb decken können.

* Linoleumhühnhöhlen. Ueber einen fast kostenlosen Ersatz für die teuren Schuhsohlen schreibt die Offenbacher Volkszeitung: Wie eine Erlösung vernimmt man die Kunde, daß das Linoleum ein ganz guter Ersatz für die teuren Schuhsohlen ist. Eigentlich hätte man schon früher darauf kommen müssen, denn das Linoleum als Fußbodenbelag hält bekanntlich zehn Jahre und länger, obwohl auf ihm täglich von vielen Füßen herumgetreten wird. Der Schreiber dieser Zeilen hat, um die Sache auszuprobieren, von seinem Schuhmacher ein Paar Schnürstiefel mit Linoleum (dicke Sorte) aus alten Abfällen beschaffen lassen und die Stiefel sechs Wochen lang tagtäglich getragen, ehe ein neues Beschlagen (selbstredend wieder mit Linoleum) nötig wurde. Die Sohlen kosten nichts, die Arbeit des Schuhmachers eine Mark. Aber selbst wenn man den Neuanschaffungspreis des Linoleums zugrunde legt, so beträgt dieser für zwei Herrenstiefel genau 20 Pfg. Wenn man damit die hohen Preise der Lederstiefel vergleicht, so ist es dringend anzuraten, daß jetzt jeder den fast kostenlosen Versuch mit dem neuen Beschlagsmittel machen sollte. Gleich sei bemerkt, daß man sich vor starkem Krümmen der Sohlen (z. B. beim Knien) hüten muß, da sie dann leicht brüchig werden. Tut man das, so wird man seine Freude haben, an der ungeahnten Lebensdauer dieser billigen Sohlen. — Es sei noch darauf hingewiesen, daß, wenn man Holzsohlen, die ja jetzt von der Jugend so viel getragen werden, mit Linoleum beklebt oder benagelt, die Haltbarkeit der Holzsohlen eine unbegrenzte ist, wenn man das Linoleum nach dem Verschleiß immer wieder erneuert. Daselbe gilt von Holzschuhen. Also Linoleum sei die Parole.

Wochenspruch.

Hat dir Vergangenhait Leides gebracht,
Schreite aus deiner quälenden Nacht;
Öffne die Seele dem Morgenrot!
Lebe fürs Leben! dein Gottesgebot!

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. Okt. 1915.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordöstlich und östlich von **Vermelles** sind die Engländer aus unseren Stellungen wieder hinausgeworfen. Nur am Westrande der sogenannten Riesgrube konnten sie sich in einem kleinen Grabenstück noch halten.

In der **Champagne** hoben sächsische Truppen östlich von **Auberive** ein Franzosenneß aus, das sich in unserer Stellung seit den großen Angriffen noch gehalten hatte, machten

5 Offiziere und 300 Mann

zu Gefangenen und erbeuteten mehrere Maschinen-

gewehre. In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober wurden die für die im Gange befindlichen Operationen militärisch wichtigen **Bahnhöfe** von **Chalons** und **Vitry-le-François** von einem unserer Luftschiffe mit **Bomben** belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von **Hindenburg**.

Südwestlich und südlich von **Dünaburg** griffen die Russen gestern mehrfach erneut an. Südlich der **Chaussee Dünaburg-Nowo-Alexandrowsk** wurden sie unter ungewöhnlich schweren Verlusten zurückgeschlagen.

Ebenso brachen zwei Angriffe nordöstlich **Wesselowo** zusammen. Bei einem dritten Vorstoß gelang es den Russen hier, in **Bataillons-Breite** in unsere Stellung einzudringen. Der Gegenangriff ist im Gange.

Eines unserer Luftschiffe belegte den **Bahnhof Minst**, auf dem zur Zeit große Truppen-Einladungen stattfinden, ausgiebig mit **Bomben**. Es wurden fünf schwere Explosionen und ein großer Brand beobachtet.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls **Prinzen Leopold von Bayern**

und Heeresgruppe des Generals von **Linzingen**. Nichts neues.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von **Macensen** nehmen die Operationen ihren planmäßigen Verlauf.

Südlich von **Belgrad** und von **Semendria** sind die Serben weiter zurückgedrängt. Es wurden

450 Gefangene gemacht und **3 Geschütze** (darunter 1 schweres) erbeutet.

Tüchtiger, militärfreier, geprüfter

Maschinist,

vertr. in Dampfessel-Masch., Elektr. und Akkumulatoren-Anlagen für baldigen Eintritt gesucht. Angebote mit Gehaltsangabe an

Odenwälder Hartstein-Industrie A. G.
Steinfrenz (Westerm.)

Kaufe jedes Quantum **Schüttelobst**

zu Tagespreis.
Johann Jösch, Dernbach.

Maurer, Erdarbeiter, Handlanger

für Herbst- und Winterarbeit gesucht.

Baugehäft
Gebr. Leikert, Oberlahnstein.

Kaufe jedes Quantum **Kartoffeln**

zu Höchstpreisen.
J. P. Fries, Wirges, Bahnhofstraße.

Prima Eisen-Bortland-Cement zu Haben
Cementwarenfabrik G. Volkmann.

Die Werke auf der Südfront von **Bozarcovac** sind heute Nacht gestürmt.

Die besetzte Stadt fiel damit in unsere Hand.

Die bulgarische erste Armee begann den Angriff über die serbische Ostgrenze. Sie nahm die **Paßhöhen** zwischen **Belogradit** und **Knjazevac** in Besitz.

Oberste Heeresleitung.

Am 9. Dezember 1915, vormittags 9¹/₂ Uhr, sollen an Gerichtsstelle die der **Chefrau Albert Kalb** in **Ransbach** gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke:

Flur 27 Parzelle 3060 **Acker** an der Scheid, 2. Gew., groß 19 ar,

Flur 7 Parzelle 218 **Garten** Küchengarten, groß 1,77 ar öffentlich zwangsweise versteigert werden.

Grenzhausen, den 7. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht **Söhr-Grenzhausen**.

Ersatz für Butter zum Kochen

Ersatz für Suppen-Fleisch

Ersatz für Liebig's Fleisch-Extrakt

ist unser Pflanzenfleisch-Extrakt

„Ochsen“

Ein gehäufte Teelöffel à 20—25 Gramm à Person, gibt jeder Gemüse-Suppe oder Kartoffel-Suppe den Nährwert, Geschmack und Aussehen eines wirklichen kräftigen Fleischgerichts.

Gutes Mittagessen à Person 12—15 Pfg.

In den Detailgeschäften käuflich:

Dose à 1 Pfund Netto Mark 2.—

Dose à 1/2 Pfund Netto Mark 1.10

Nichtgefallendes nehmen, auch angebrochen, jederzeit zurück.

Mohr & Co., G. m. b. H., Altona, Elbe.

G. Metternich, Horreßen

läßt Montag, den 18. Oktober, vormittags 9¹/₂ Uhr, eine trachtige Fahrkuh, zwei Wagen, Fegemühle, Hackelmaschine, Brodelmühle und sämtliches Fuhrgeschirr freiwillig versteigern.

Sammlung

zur Unterstützung erblindeter Krieger.

Gehalt wurden ferner:

Von Ungenannt, Montabaur

Besten Dank.

Geschäftsstelle des Kreisblattes in Montabaur.



Vergebens ist nun all mein Hoffen
Auf ein gesundes Wiedersehen.
Da Du den Heldenod erlitten,
Kann dieses nimmermehr geschehen.
Mein ganzes Glück ist nun dahin,
Mein Trost, wenn ich verlassen bin.
Dein Mitleid, wenn ich leide,
Mir fehlt jetzt Deine rechte Hand.
Dein liebend Herz was mich verstand
Und auch des Lebens Freude.

Auf dem Felde der Ehre starb an seinem
am 2. Oktober 1915 erlittenen Verwundung
mein innigstgeliebter, herzensguter Mann
u. Vater meines einzigen Sohnes, mein guter
Bruder, unser Schwiegersohn, Schwager und
Onkel, der Krieger

Christian Müller

Inftr.-Regt. 118, 3. Komp.

Montabaur, den 16. Oktober 1915.

Frau Margarete Müller und Kind.

Das Seelenamt findet Mittwoch, den 20.
Oktober, vormittags 7¹/₂ Uhr in der hiesigen
kath. Pfarrkirche statt.

Todes- Anzeige.



Am 10. Oktober 1915 starb in Feindesland
den Heldenod fürs Vaterland unser innigst-
geliebter Sohn, Bruder und Neffe

Joseph Hisgen

Vizefeldwebel in der 5. Komp. Inf.-Regt. 81.

Inhaber des Eisernen Kreuzes,
im Alter von 24 Jahren.

Wir empfehlen seine Seele dem hl. Opfer
der Priester und dem frommen Gebete der
Gläubigen.

Herschbach, Montabaur, Lugano,
den 15. Oktober 1915.

Die tieftrauernde Familie:

A. Hisgen, Lehrer.

Die Exequien werden am Montag, den 18.
Oktober, morgens 10 Uhr in der Pfarrkirche
zu Herschbach abgehalten.

Im Felde
leiden bei Wind und Wetter
vortreffliche Dienste

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschlei-
mung, Katarrh, schmerzenden Hals,
Atemhusten, sowie als
Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher will-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Appetitanzehende,
feinschmeckende
Bonbons.

Paket 25 Pf., Dose 50 Pf.
kein Porto.

Zu haben in Apotheken
und in Montabaur bei
Hof. Leuthner Nachf.

Kolw.-Hdl., Paul Leber,
Kolw.-Hdl.,

in Selters bei Aug.
Winter Nachf., Eug.
West, Kolw.-Hdl.,

in Dernbach b. G. Keller,
Kolw.-Hdl.,

in Birges bei Johann
Steinbach und A.
Eschenauer, Kolw.-Hdl.,

in Arzbach bei Franz
J. Lehmer, Kolw.-Hdl.,

in Mogendorf b. Graf
Ferd. Hoffmann;

in Ransbach bei
Adolf Rüdgen.

Kaufe jedes Quantum
Pflücker
u. **Eichel**

zu Höchstpreisen.
Joh. Jösch, Dernbach.

Dank.

Meine Tochter litt an
armut, Magen- und
Schwäche, hatte Schmerzen
der rechten Seite bis zu
Knieen, ferner Magen-
zen, Magenbrud, Auf-
stößen, üblen Geruch aus dem
Appetitlosigkeit, Kopfsch-
merzen, Schwindelanfälle,
Klopfen, Mißstimmung,
und Interesslosigkeit,
tigkeit und Schwäche.
wandten uns an Herrn
Pfister in Dresden.
Allee 2 und dank dessen
fachen schriftlichen Rat-
men wurde meine To-
wieder ganz gesund und
es auch bis heute —
nach fünf Jahren —
blieben. Dafür spreche
hiermit Herrn A. P.
meinen herzlichsten Dank.

Georg Niemann

in Rotenburg
Altstadt Breitenstraße

Alle Sorten und

Quantum sortierte

unsortierte

Speisefartoffeln

kauft
Aug. Herm. Büsch

Kartoffel-Großhandlung
Essen-Ruhr.

Persil

das selbsttätige **Waschmittel**
in Wirkung unübertroffen!

Wer besitzt:

?

Weißes Wäsche aus Leinen, Halbleinen, Baumwolle usw.
Bunte Wäsche, echtfarbig oder bedruckt
Wollwäsche, wie Unterzeuge, Strümpfe, wollene Jacken
Schals, Handschuhe, Wolldecken usw.
Flanellblusen und Musselinkleider
Weiße Wollcheviots und Kaschmirkleider oder Blusen
Gardinen, Schleier, Spitzenblusen
Stickereien und Häkelarbeiten
Seidene Strümpfe und Tücher usw.

Alle diese Stücke

!

waschen Sie bei Schmutzigwerden am besten und
billigsten mit dem bewährten und besterproben

selbsttätigen Waschmittel PERSIL

Unübertroffener Erfolg. Geringste Mühehaltung.
Billigster Gebrauch. :: :: Einfachste Anwendung.

Gebrauchsanweisung auf jedem Paket.

HENKEL & CIE, DUSSELDORF, auch Fabrikanten der bekannten

Henkel's Bleich-Soda